



GEMEINDE JOSSGRUND

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS DORFGEMEINSCHAFTSHAUS IM OT BURGJOß

§ 1

Das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Burgjoß dient der Bevölkerung der Gemeinde Jossgrund. Es ist mit seinen Einrichtungen Eigentum der Gemeinde Jossgrund.

§ 2

Benutzungsrecht

- a) Der Bevölkerung wird das Dorfgemeinschaftshaus mit seinen Einrichtungen für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und zur Durchführung von Familienfeiern zur Verfügung gestellt. Ebenso steht es den demokratischen Parteien und Wählergruppen, sowie kirchlichen Veranstaltern zur Verfügung.
- b) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
- d) Eine Untervermietung an dritte Personen ist nicht zulässig.
- e) Ortsansässigen Vereinen, Gruppen usw. wird bei der Vergabe der Einrichtungen Vorrang vor auswärtigen Benutzern eingeräumt.

§ 3

Genehmigungsverfahren

- a) Die Genehmigung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt durch den Gemeindevorstand. Der Benutzer hat einen schriftlichen Antrag bei Gertrud Eich, Am Rathaus 2, 63637 Jossgrund-Burgjoß, als Beauftragte der Gemeinde zu stellen.
- b) Sollte dringender Bedarf seitens der Gemeinde vorliegen (z.B. Wahl), ist die Belegung durch die Gemeinde in jedem Fall vorrangig.

§ 4

Hausrecht

- a) Die Gemeinde übt in dem Gebäude grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen, des mit der Hausverwaltungstätigkeit Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

- b) Die Benutzer haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung Hausrecht. Die Benutzer sind verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und haben dessen Anweisung zu befolgen.

§ 5

Haftungsausschuss

Der Mieter stellt die Gemeinde Jossgrund von allen mittelbaren und unmittelbaren Haftungsansprüchen frei, die sich aus der Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar ergeben. Der Haftungsausschuss zu Gunsten der Gemeinde betrifft das gesamte Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses sowie die Parkflächen.

§ 6

Der Mieter verpflichtet sich, alle benutzten Räume (Saal oben und unten, Küche, Theke, Aufzug, Flur, Treppen, Toiletten, Kühlraum) im gereinigten Zustand zu hinterlassen. Das benutzte Geschirr (Gläser, Tassen, usw.) nach Gebrauch zu spülen und sorgfältig nach Schrankplan einzuordnen. Schäden am benutzten Geschirr sowie am vorhandenen Inventar sind durch den Mieter in den entstandenen Höhe finanziell auszugleichen. Eine Rechnung folgt von Seiten der Gemeinde.

Die benutzten Tischdecken und Handtücher sind umgehend zu waschen, zu bügeln und im ordnungsgemäßen Zustand wieder zurückzugeben.

Tische und Stühle sind an den vorgesehenen Plätzen zu stapeln.

Das Ausleihen von dem vorhandenen Inventar ist nicht gestattet.

§ 7

Lärmschutz

Der Mieter verpflichtet sich, dass sämtliche Fenster, bei Veranstaltungen mit Lärmentwicklung, verschlossen werden. Bei Veranstaltungen mit Beschallungsanlage muss der Lärmpegel ab 24.00 Uhr auf Zimmerlautstärke reduziert werden. Ein Verstoß wird mit Bußgeld geahndet.

Bei Proben ist es in der Zeit von Juni bis August erlaubt, einmal in der Woche die Saalfenster bis 21:30 Uhr zu öffnen.

§ 8

Miete

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses mit seinen Einrichtungen sind folgende Mieten zu zahlen:

- Gemeinschaftsraum im Obergeschoss oder Erdgeschoss
einschl. Küchenbenutzung pro Feier bzw. Veranstaltung **=150,00 Euro**
- Gemeinschaftsraum im Obergeschoss oder Erdgeschoss
ohne Küchenbenutzung **= 75,00 Euro**
- Nur Küchennutzung / Nur Toilettennutzung **= 45,00 Euro**
- Veranstaltungen über mehrere Wochen (Kurse)
(pro Std.) **= 12,00 Euro**

Grundsätzlich sind keine Mieten zu zahlen:

- a) bei Veranstaltungen durch die KfD (Seniorennachmittage usw.)
- b) bei Probeabenden aller als gemeinnützig anerkannten Vereine sowie deren Jahreshauptversammlungen
- c) bei Veranstaltungen der demokratischen Parteien und der örtlichen Wählergruppen sowie der Kirchengemeinden
- d) bei Ortslandwirts- und Jagdgenossenschaftsversammlungen

Die Mieten sind das Entgelt für die Veranstaltung, einschließlich der erforderlichen Proben, des Auf- und des Abbaus sowie Reinigungszeiten.

Der Gemeindevorstand behält sich vor, in besonderen Fällen Abweichungen von den vorgenannten Benutzungsgebühren zu beschließen.

§ 9

Die Zahlungspflicht entsteht nach Abschluss des Vertrages.

§ 10

Zahlungspflichtig ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Die Benutzungsentgelte sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung an die Gemeindekasse Jossgrund zu überweisen.

§ 12

Diese Ordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung vom 30.03.2015 außer Kraft.

63637 Jossgrund, den 07.01.2022

Rainer Schreiber
Bürgermeister

Berthold Schreiber
1. Beigeordneter